**Adoptiv- und Pflegefamilien Mannheim e.V.**

Sitz: Mannheim

# SATZUNG

## § 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1) Der Verein führt folgenden Namen:
Adoptiv- und Pflegefamilien Mannheim e. V., auch abgekürzt unter APFEL e. V.

2) Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck, Ziele und Aufgaben:

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung und fördert Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfewesens. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2) Ziele des Vereines sind:
   - Das Recht des Kindes auf kontinuierliche und verlässliche Elternschaft zu realisieren.
   - Pflege- und Adoptiveltern beratend zu unterstützen.
   - Das Pflege- und Adoptivkinderwesen regional und überregional zu unterstützen und weiterzuentwickeln.
   - Die Bedingungen für Pflege- und Adoptivfamilien zu verbessern, durch Sicherstellung der jugendbehördlichen Beratung und Unterstützung gem. § 37 SGBVIII, auch durch das Vorhalten von ausreichendem Fachpersonal und geeigneten Beratungsräumen durch das örtliche Jugendamt, durch die Bereitstellung ausreichender Mittel zur Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, Supervision und kultureller Veranstaltungen.
   - Für die Aufwertung des Ansehens und der Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Pflege- und Adoptivfamilien im politischen Bereich und in der Öffentlichkeit einzutreten.

3) Der Verein hat sich daher insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
   - In Konfliktfällen Pflege- und Adoptiveltern durch Vermittlung ein Einvernehmen mit dem Jugendamt zu ermöglichen.
   - Auf Stadt-, Landes- und Bundesebene mit politischen Gremien und Leistungsträgern, mit benachbarten Ortsverbänden, mit dem Landes- und Bundesverband der Pflegeeltern, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Pflege- und Adoptiveltern, der Pflegeelternschule Baden-Württemberg / Stuttgart und der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes / Holzminden zu kooperieren.

- Das Recht auf Anhörung und Mitwirkung auf der sozialpolitischen Ebene zu realisieren.
- Die Öffentlichkeit in Mannheim und in der Rhein-Neckar-Region über das Pflege- und Adoptivwesen zu informieren.

**§ 3**

Vereinsmittel:

1) Der Verein erhält die Mittel zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben durch:
   - Mitgliedsbeiträge
   - Geld- und Sachspenden
   - sonstige Zuwendungen

2) Dem Verein gehören aktive und passiv fördernde Mitglieder an. Während aktive Mitglieder den Vereinszweck auch durch ihre persönliche Mitwirkung fördern und aktiv an der Vereinsführung teilhaben, unterstützen passiv fördernde Mitglieder die Aufgaben des Vereines lediglich durch ihre Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Beitragssatzung geregelt

3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4) Die Mitglieder der Vereinsorgane nach § 5 (2) und (3) sind i. d. R. ehrenamtlich tätig. Sie können eine angemessene Vergütung für Ihre Tätigkeit erhalten, wenn der zeitliche Einsatz den angemessenen Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigt. Daneben erhalten Sie ihre Auslagen erstattet.
   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen dem Verein „Notruf und Beratung für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen e. V. Mannheim“ übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 in Baden-Württemberg zu verwenden hat.

**§ 4**

Mitgliedschaft:

1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereines bejaht.

2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der den Bewerber unverzüglich schriftlich von seiner Entscheidung unterrichtet. Jedes neu aufgenommene Mitglied erkennt durch die Beitrittserklärung die Vereinssatzung sowie alle Beschlüsse der Vereinsorgane als für sich verbindlich an. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung von dem Antragsteller beantragt werden.

3) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung ohne Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung jederzeit erfolgen. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

5) Die Mitgliedschaft erlischt:
a.) durch Tod. b.) durch Ausschluss oder c.) durch Austrittserklärung.

6) Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Beitragszahlung nach Fälligkeit mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat in Rückstand, so kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

**§ 5**

Organe des Vereines:

Organe des Vereines sind:

1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand

**§ 6**

Mitgliederversammlung:

1) Ordentliche Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Ihr obliegt folgendes:
a) die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Mitglieder in weitere Gremien,
b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Finanzberichtes,
c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
f) die Änderung der Satzung,
g) die Verabschiedung der Beitragssatzung,
h) die Auflösung des Vereines.

2) Außerordentliche Mitgliederversammlung
Sie ist einzuberufen, wenn:
a) der Vorstand dies für erforderlich hält,
b) das Interesse des Vereins dies erfordert,
c) die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird,
d) die Vereinsauflösung beschlossen werden soll.

3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gemäß § 7 (1) der Satzung schriftlich per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt folgendes: Anträge gelten als abgelehnt. Satzungsänderungen sind nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der/dem Versammlungsleiter/in vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

8) Protokollführung
Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und von der/dem Schriftführer/in bzw. Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen ist. Sie kann von den Mitgliedern angefordert werden.

9) Bei Vorstandswahlen ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben, wer für eine erneute Amtsperiode zur Verfügung steht. Als Mitglied des Vorstandes kann neu gewählt werden, wer Mitglied des Vereines ist und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand als Kandidat vorgeschlagen worden ist.

## § 7

Vorstand:

1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3) Der Verein wird von dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4) Der Vorstand beschließt möglichst einmütig, andernfalls mit einfacher Mehrheit. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung ist.

5) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## § 8

Satzungsänderungen:

1) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

## § 9

Vereinsauflösung:

1) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, die ausdrücklich für diesen Zweck einberufen und auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Sie kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

2) Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung zu dieser Tagesordnung innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten einzuberufen. Diese beschließt mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3) Liquidation und Ablegung einer Schlussabrechnung erfolgt durch den Vorstand. Die Bestimmungen des § 3 (4) sind zu beachten.

## § 10

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Mannheim, den 30.06.2026